



Einwohnergemeinde Selzach

Umweltschutz - Reglement

1990

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Umweltschutz-Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach, gestützt auf § 56, Absatz 1, lit. a und § 113 des Gemeindegesetzes sowie auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- 1 Dieses Reglement bezweckt die Förderung des umweltgerechten Verhaltens von Bevölkerung, Wirtschaft, Behörden und Verwaltung.
- 2 Schutz und Erhaltung der Umwelt sind nach dem Grundsatz der Selbstverantwortung Sache jedes Einzelnen.
- 3 Die Massnahmen dieses Reglementes folgen weiter den Grundsätzen des Verursacherprinzips, der Vorsorge und der Zusammenarbeit der Betroffenen.

§ 2 Organisation

- 1 Der Gemeinderat wählt für die Belange des Umweltschutzes die Umweltschutzkommission auf eine ordentliche Amtsdauer.
- 2 Die Umweltschutzkommission untersteht dem Gemeinderat.
- 3 Zuständigkeiten und Verfahren von bestehenden Behörden werden durch dieses Reglement nicht geändert.

§ 3 Pflichten von Behörden und Verwaltung

- 1 Die Gemeindebehörden und die Verwaltung haben bei ihrer Tätigkeit die Anliegen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
- 2 Bei Sachgeschäften mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt holen sie die Vernehmlassung der Umweltschutzkommission ein.
- 3 Die Umweltschutzkommission meldet der vorgesetzten Behörde die Missachtung von Empfehlungen, wenn sich durch Gespräche keine gütliche Einigung ergibt.

- 4 Der Gemeinderat und die Öffentlichkeit sind in gewissen Zeitabständen über die Tätigkeit der Umweltschutzkommission zu orientieren.
- 5 Der Umweltschutzkommission sind die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen zuzustellen.
- 6 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Umweltschutzkommission die Dienste der Gemeindeverwaltung und der Bauverwaltung beanspruchen.

§ 4 Finanzielle Mittel

- 1 Für die Aufgaben des Umweltschutzes sind im Voranschlag die notwendigen Mittel bereitzustellen.

II. Allgemeine Aufgaben

§ 5 Umweltschutzkommission

Die Umweltschutzkommission hat folgende Aufgaben:

- a) die Beratung und Information von Bevölkerung, Wirtschaft, Schule, Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltung in Belangen des Umweltschutzes;
- b) die Meldung von unzulässigen Umweltbeeinträchtigungen an die zuständige Behörde;
- c) die Stellungnahme zu umweltrelevanten Geschäften zuhanden der Gemeindebehörde;
- d) die Erarbeitung oder Veranlassung von Grundlagen im Rahmen des Budgets über den Zustand der Umwelt in der Gemeinde und der laufenden Veränderungen (Umweltbeobachtung). Die Umweltschutzkommission beantragt dem Gemeinderat zu treffende Massnahmen.
- e) die Koordination der Gemeindeaktivitäten mit den Umweltschutzaktivitäten des Kantons;
- f) das Fördern von Umweltschutzmassnahmen bei gemeindeeigenen Bauten, Anlagen, Planungen und Tätigkeiten;
- g) die Mitarbeit bei Untersuchungen von kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vereinbarungen.

III. Besondere Aufgaben

§ 6 Luftreinhaltung

- 1 Die Umweltschutzkommission meldet den zuständigen Behörden Verstösse gegen die Vorschriften zur Luftreinhaltung.
- 2 Die Aufsicht über die Feuerungskontrolle gemäss der kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen ist Aufgabe der Baukommission.
- 3 Das Verbrennen von Sonderabfällen im Freien ist verboten. Die Verbrennung von trockenen und dürren Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist zulässig, sofern dadurch keine übermässigen Emissionen entstehen und insbesondere die Nachbarschaft nicht belästigt wird.

§ 7 Gewässerschutz

- 1 Die Umweltschutzkommission fördert den sparsamen Verbrauch von Wasser und wasserbelastenden Stoffen.
- 2 Sie überwacht die Einhaltung der Schutzbestimmungen bei Grundwasserschutzzonen.
- 3 Sie überwacht die Einhaltung der Vorschriften über Austrag von Klärschlamm und Jauche.
- 4 Sie fördert die Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Gewässerufern.

§ 8 Abfälle

- 1 Durch Information der Konsumenten und geeignete Massnahmen der Gemeinde soll die Abfallmenge verringert werden.
- 2 Die Umweltschutzkommission fördert eine umweltgerechte Entsorgung der Abfälle, namentlich
 - a) das Kompostieren
 - b) das Sammeln wiederverwertbarer Güter
- 3 Sie informiert die Bevölkerung und prüft den Erfolg allfälliger Massnahmen.

§ 9 Abfuhr und Sammelstellen

- 1 Die Umweltschutzkommission beaufsichtigt die umweltgerechte Entsorgung.

§ 10 Verkehr

- 1 Die Umweltschutzkommission fördert Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs, des Radfahrens und der Fussgänger.

§ 11 Naturschutz

- 1 Die Umweltschutzkommission fördert die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für einheimische Flora und Fauna.
- 2 Sie unterbreitet Vorschläge für die Erstellung und den Unterhalt von naturnahen Grünanlagen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.
- 3 Die Umweltschutzkommission fördert die Erstellung von naturnahen Gärten, Wiesen und Hecken.
- 4 Sie fördert die Naturreservate und Schutzgebiete.

§ 12 Lärmschutz

- 1 Die Umweltschutzkommission meldet der zuständigen Behörde Vorschläge für bauliche und planerische Massnahmen des Lärmschutzes sowie notfalls für den Erlass von polizeilichen Lärmschutzvorschriften.

§ 13 Verwendung von Stoffen und Schutz des Bodens

- 1 Die Umweltschutzkommission informiert die Haushalte, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie über umweltgefährdende Stoffe und Düngemittel.
- 2 In gemeindeeigenen Bauten und Anlagen soll der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen vermieden werden.
- 3 Die Umweltschutzkommission unterstützt eine zurückhaltende Verwendung von Taumitteln im Winter.

§ 14 Energie

- 1 Die Umweltschutzkommission unterstützt das sparsame Verwenden von Energie und fördert das energiesparende Bauen bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen.

§ 15 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE SELZACH

Der Ammann:

Viktor Stüdeli

Viktor Stüdeli

Der Gemeindegemeinschreiber:

Christoph Brotschi

Christoph Brotschi

Beschlossen vom Gemeinderat am 5. Januar 1989

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30. Januar 1989/
22. Januar 1990